

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die örtliche Jugendarbeit der Gemeinde Bodenwöhr gem. Art. 17 BayKJHG

Die wichtige gesellschaftspolitische Stellung der Vereine wird nach wie vor von der Gemeinde Bodenwöhr anerkannt. Insbesondere die aktive Jugendarbeit soll weiterhin gefördert werden. Trotz der derzeit äußerst angespannten Haushaltslage der Gemeinde Bodenwöhr werden deshalb die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.12.1996 beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für die örtliche Jugendarbeit der Gemeinde Bodenwöhr wie nachfolgend aufgeführt geändert. (Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2003 und Gemeinderatsbeschluss vom 04.03.2009)

I. Allgemeine Bestimmungen

Die Gemeinde Bodenwöhr gewährt Zuschüsse zur Förderung der örtlichen Jugendarbeit gem. Art. 17 BayKJHG. Für die Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse gelten nachfolgende Bestimmungen.

1. Antragsberechtigt sind:

Jugendgruppen in den Vereinen, Verbänden oder sonstigen anerkannten Gruppierungen und Institutionen der Gemeinde Bodenwöhr (nachfolgend allgemein Jugendgruppen genannt) sowie der Jugendbeauftragte bzw. der Jugendtreff. Die Grundförderung der Jugendarbeit in den Vereinen ist nur für Jugendgruppen der Vereine und Verbände möglich, jedoch nicht für sonstige anerkannte Gruppierungen und Institutionen.

2. Beantragt werden können:

- a) Grundförderung des Jugendbeauftragten / Jugendtreffs (derzeit nicht vorhanden)
- b) Grundförderung der Jugendarbeit in den Vereinen
- c) Maßnahmen der Jugendarbeit
 - Jugendbildungsmaßnahmen
 - Jugendfreizeiten
 - Internationale Jugendbegegnungen
 - Besondere Aktivitäten

3. Form der Antragstellung:

- Anträge sind schriftlich, ansonsten formlos bei der Gemeinde Bodenwöhr einzureichen.
- Die gemäß den besonderen Bestimmungen erforderlichen Anlagen und Unterlagen sind beizufügen.

4. Antragsfristen:

Antragsschluss ist spätestens 10 Wochen nach Durchführung der zuschussbegründenden Maßnahme. Anträge, die verspätet eingehen, sind dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

5. Zuschusshöhe:

Die Zuschusshöhe ergibt sich aus den unter Ziffer II. angeführten besonderen Bestimmungen. Die Zuschusshöhe darf das entstandene Defizit nicht übersteigen. Der Gemeinderat legt in den unter Ziffer II. angeführten besonderen Bestimmungen die Höhe der hierfür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel fest. Bei Haushaltsüberschreitung ist ein Antrag dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Er kann abgelehnt oder in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

6. Bewilligungsbescheid:

Dem antragstellenden Verein wird die Bewilligung, Ablehnung oder sonstige Entscheidung durch die Gemeinde Bodenwöhr schriftlich mitgeteilt.

7. Auszahlung der Zuschüsse:

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Bewilligung durch den Gemeinderat/Verwaltung und Mitteilung durch die Gemeinde.

8. Schlussbemerkungen:

Zuschüsse sind Steuergelder. Sie müssen für den im Antrag benannten Zweck verwendet werden. Zweckentfremdete Zuschüsse können zurückgefordert werden. Vorsätzliche Falschangaben können zu einer Antragsperrfrist führen.

Diese Richtlinien sind den Vereinen der Gemeinde Bodenwöhr in geeigneter Form bekannt zugeben.

9. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung nach Beschluss des Gemeinderates in Kraft. Die bisher geltenden Richtlinien werden gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

II. Besondere Bestimmungen

1. Grundförderung des Jugendbeauftragten / Jugendtreffs (derzeit nicht vorhanden)

Der durch den **Jugendbeirat gewählte Sprecher und sein Stellvertreter haben zugleich die Funktion des Jugendbeauftragten**. Der **Jugendbeirat** soll durch die Förderung in die Lage versetzt werden, seine laufenden Aufgaben zu bestreiten. Sollte durch den Gemeinderat zukünftig wieder ein Jugendtreff ins Leben gerufen werden, gelten die Bestimmungen analog.

Dem Jugendbeauftragten **mit dem Jugendbeirat** werden jährlich zum Beginn des Jahres insgesamt **500,- €** zur Verfügung gestellt, die er ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit verwenden darf. Insbesondere sind hierdurch die entstandenen Kosten für

- seinen Geschäftsbedarf einschl. Porto, Büromaterial, Versicherung, Telefon etc.,
- seine Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen,
- Öffentlichkeitsarbeit

zu begleichen.

Zum Ende jeden Jahres (spätestens bis 30.11.) ist durch den Jugendbeauftragten unter Beifügung entsprechender zahlungsbegründender Belege eine Abrechnung über die zur Verfügung gestellten Mittel vorzulegen, aus der eindeutig die zweckgebundene Verwendung hervorgeht. Die Abrechnung und die dazu gehörigen Belege sind noch vier Jahre nach Abschluss des Rechnungsjahres aufzubewahren.

Nicht benötigte Mittel werden für das folgende Jahr angerechnet.

Liegen die entstandenen Kosten über dem zur Verfügung gestellten Betrag, ist die Abrechnung dem Gemeinderat zur Entscheidung gem. Abschnitt I. Ziffer 5. vorzulegen.

Zur Verfügung zu stellende Haushaltsmittel

Für die Grundförderung des Jugendbeauftragten werden jedes Jahr **500,- €** im Haushalt der Gemeinde Bodenwöhr zur Verfügung gestellt.

2. Grundförderung der Jugendarbeit in den Vereinen

Die Gemeinde Bodenwöhr fördert hiermit die Jugendgruppen nur in den Vereinen und Verbänden nach der Anzahl der „ordentlichen“ Mitglieder.

Fördervoraussetzungen:

- Es muss sich um „ordentliche“ (eingeschriebene) Gruppenmitglieder handeln.
- Eine Bezuschussung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag. Dem Antrag ist eine Liste mit Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum und Alter der Jugendlichen beizufügen. Die Gemeinde Bodenwöhr informiert die Vereine zum 01.04. jeden Jahres im Regentalanzeiger über die Fördermöglichkeit. Anträge sind bis spätestens 30.06. des Jahres mit Stichtag 01.01. des Jahres der Gemeinde vorzulegen.
- Das Höchstalter der förderfähigen jugendlichen Vereinsmitglieder beträgt grundsätzlich 18 Jahre. Pro 15 Jugendlichen wird zusätzlich ein Jugendleiter / Jugendleiterin berücksichtigt.
- Liegen die Voraussetzungen für eine Bezuschussung zweifelsfrei vor, kann die Verwaltung selbst entscheiden; in Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

Zuschusshöhe

Für jedes „ordentliche“ jugendliche Mitglied werden die Vereine/Verbände mit **10,- € pro Jahr** bezuschusst.

Zur Verfügung zu stellende Haushaltsmittel

Für die Grundförderung der Jugendarbeit in den Vereinen werden jedes Jahr **8.000,- €** im Haushalt der Gemeinde Bodenwöhr zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus gehende Anträge sind dem Gemeinderat zur Entscheidung gem. Abschnitt I. Ziffer 5. vorzulegen.

3. Maßnahmen der Jugendarbeit

a) Jugendbildung

Gefördert wird entweder die **Durchführung** von Lehrgängen, Seminaren, offenen Bildungsveranstaltungen, Kursen und eintägigen Exkursionen und Studienfahrten oder die **Teilnahme** an Bildungsmaßnahmen anderer Träger.

Eine Förderung ist nicht möglich für touristische Unternehmen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, die laufende Arbeit der Gruppen, geschlossene Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildungen.

Fördervoraussetzung

- Die reine Lehrgangs-/Schulungszeit muss bei Tagesmaßnahmen mindestens 6 Stunden, bei Wochenendveranstaltungen mindestens 12 Stunden betragen.
- Eine Bezuschussung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag gem. Formblatt. Dem Antrag ist ein Programm der Jugendbildungsmaßnahme mit Zeitablauf, eine Liste mit Vor- und Zuname, Alter, Anschrift, Anwesenheitstage und Unterschrift der teilnehmenden Jugendlichen sowie eine Kostenaufstellung mit entsprechenden Ausgabebelegen beizufügen. Wird bereits die Durchführung eine Bildungsmaßnahme gefördert, kann die Teilnahme an derselbigen nicht mehr bezuschusst werden (je teilnehmenden Jugendlichen ist nur eine einmalige Förderung möglich).
- Liegen die Voraussetzungen für eine Bezuschussung zweifelsfrei vor, kann die Verwaltung selbst entscheiden; in Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

Zuschusshöhe

Für jedes teilnehmende „ordentliche“ jugendliche Mitglied wird die Veranstaltung mit 5,-- € pro Tag bezuschusst, jedoch nicht mehr als insgesamt 200,-- € je Veranstaltung.

b) Jugendfreizeiten

Gefördert werden Jugendfreizeiten in Jugendherbergen, Jugendhäusern und anderen Beherbergungsbetrieben, Zeltlagern, Wanderungen und Tagesfahrten.

Eine Förderung ist nicht möglich für Fahrten zu Sportveranstaltungen (ohne weiteres Beiprogramm), Popfestivals, Weihnachtsmärkten und Einkaufsfahrten.

Fördervoraussetzung

- Jugendfreizeiten müssen eine Mindestdauer von 6 Stunden aufweisen. Sie können jedoch höchstens bis zu einer Dauer von 7 Tagen gefördert werden.
- Eine Förderung ist nur bei einem alterentsprechenden Programm möglich.
- Pro 10 Jugendlichen muss ein Betreuer eingesetzt werden.
- Eine Bezuschussung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag gem. Formblatt. Dem Antrag ist ein Programm der Jugendfreizeit mit Zeitablauf, eine Liste mit Vor- und Zuname, Alter, Anschrift, Anwesenheitstage und Unterschrift der teilnehmenden Jugendlichen (einschl. Betreuer) sowie eine Kostenaufstellung mit entsprechenden Ausgabebelegen beizufügen.
- Liegen die Voraussetzungen für eine Bezuschussung zweifelsfrei vor, kann die Verwaltung selbst entscheiden; in Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

Zuschusshöhe

Für jedes teilnehmende „ordentliche“ jugendliche Mitglied (einschl. Betreuer) wird die Veranstaltung mit 3,-- € pro Tag bezuschusst, jedoch nicht mehr als insgesamt 250,-- € je Veranstaltung.

c) Internationale Jugendbegegnungen

Gefördert werden Begegnungen mit Jugendgruppen im Ausland.

Fördervoraussetzung

- Die Maßnahme dauert mindestens 4 Tage (ohne An- und Abreise).
- Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 15 Personen (In- und Ausländer), wobei die Partnergruppen in einem ausgeglichenen Zahlenverhältnis zueinander stehen sollen. Eine Förderung ist jedoch nur für die eigene Jugendgruppe (Inländer) möglich.
- Die sprachliche Verständigung muss sichergestellt sein.
- Eine Bezuschussung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag gem. Formblatt. Dem Antrag ist ein Programm der internationalen Jugendbegegnung mit Zeitablauf, eine Liste mit Vor- und Zuname, Alter, Anschrift, Anwesenheitstage und Unterschrift der teilnehmenden Jugendlichen (einschl. Betreuer) sowie eine Kostenaufstellung mit entsprechenden Ausgabebelegen beizufügen.
- Liegen die Voraussetzungen für eine Bezuschussung zweifelsfrei vor, kann die Verwaltung selbst entscheiden; in Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

Zuschusshöhe

Für jedes teilnehmende „ordentliche“ jugendliche Mitglied (einschl. Betreuer) wird die Veranstaltung mit 5,-- € pro Tag (ohne Reisetage) bezuschusst, jedoch nicht mehr als insgesamt 350,-- € je Veranstaltung.

d) Besondere Aktivitäten

Gefördert werden besondere Aktivitäten der Jugendarbeit, wie z.B. Spielfeste, Kulturveranstaltungen, Jugendtage etc.

Fördervoraussetzung

- Die Veranstaltung muss sich überwiegend an Kinder und Jugendliche richten.
- Die Veranstaltung muss für alle Kinder und Jugendlichen offen sein und darf sich nicht nur an jugendliche Vereinsangehörige richten
- Eine Förderung ist nur bei einem altersentsprechenden Programm möglich.
- Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 15 Kinder und Jugendliche.
- Eine Bezuschussung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag gem. Formblatt. Dem Antrag ist ein Programm der Veranstaltung, eine Liste mit Vor- und Zuname, Alter, Anschrift, Anwesenheitstage und Unterschrift der teilnehmenden Jugendlichen (einschl. Betreuer) sowie eine Kostenaufstellung mit entsprechenden Ausgabebelegen beizufügen.
- Liegen die Voraussetzungen für eine Bezuschussung zweifelsfrei vor, kann die Verwaltung selbst entscheiden; in Zweifelsfällen ist eine Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.

Zuschusshöhe

Für jedes(n) teilnehmende(n) Kind/Jugendlichen wird die Veranstaltung mit 3,-- € pro Tag bezuschusst, jedoch nicht mehr als insgesamt 250,-- € je Veranstaltung.

Zur Verfügung zu stellende Haushaltsmittel

Für die Durchführung von den unter Ziffer 3. aufgeführten Maßnahmen der Jugendarbeit werden jedes Jahr 1.500,-- € im Haushalt der Gemeinde Bodenwöhr zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus gehende Anträge sind dem Gemeinderat zur Entscheidung gem. Abschnitt I. Ziffer 5. vorzulegen.

III. Sonstiges

Im den Jahren 2004 und 2005 sind sämtliche Anträge dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen, damit der Gemeinderat zum einen der Verwaltung einen Anhalt gibt, welche Maßnahmen gefördert werden, zum anderen einen Überblick erhält, welche Anträge gestellt werden und auf welche Höhe sich die Zuschüsse belaufen. Ab dem Jahr 2006 kann die Verwaltung selbständig entsprechend Abschnitt I., Ziff. 5., und den im Abschnitt II. angeführten besonderen Bestimmungen dieser Richtlinien entscheiden.